

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Große Bauernkrieg**

**Brandt, Otto H.**

**Jena, 1925**

Erste Kriegsordnung des fränkischen Heeres

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

### Erste Kriegsordnung des fränkischen Heeres

**E**rstens, es soll ein Proviantmeister erwählt werden, welcher die Lebensmittel im Lager unparteiisch verteilen soll ohne Neid und Gunst, bei Strafe.

Zweitens soll ein Profosß mit seinen Streckknechten gesetzt werden, der einen Nachrichten unter sich haben soll. Diese alle sollen von dem ganzen Haufen freies, sicheres Geleit haben. Der Profosß soll die Lebensmittel, die in das Lager gebracht werden, unparteiisch schätzen, niemand weder zu Lieb noch zu Leid, und von jedem Wagen Wein ein Maß nehmen, von einem Karren eine halbe Maß, auch von einem Karren Brot ein Paar. Ferner soll er Macht haben, alles Übel zu strafen, zum Beispiel Diebstahl und andere Untreue. Wenn einer von seinem Nächsten so etwas sieht, soll er es dem Profossen anzeigen, und es soll ihm unnachtheilig sein.

Drittens soll keiner alten Haß oder Neid nähren, da ja alle in brüderlicher Liebe versammelt sind.

Viertens, wenn sich zwei miteinander schlagen, soll der nächste Frieden bieten zum ersten, andern und dritten Mal. Wenn sie dann mit Frieden halten, sollen alle drein schlagen.

Sünftens sollen sie keine besondern Kottierungen oder Parteien machen.

Sechstens soll keiner einen andern liegend oder hinterrücks schlagen.

Siebtens soll keine gemeine Dirne im Lager gelitten werden.

Achtens sollen keine Gottesschwüre gelitten werden.

Neuntens soll das Zutrinken verboten sein.

Zehntens sollen Wachtmeister verordnet werden.

Elfens soll keiner ohne Wissen der Hauptleute sich entfernen.

Zwölftens soll keiner aus der Ordnung gehen bei Strafe.

Dreizehtens sollen die Rosse hinter dem Haufen bleiben.

Vierzehntens soll der gemeine Haufe bis zu Austrag der Sache keiner Herrschaft mehr reichen, noch geben, noch dienen, es sei Bede, Steuer, Handlohn, Hauptrecht, Ungeld oder anderes, wodurch der gemeine Mann beschwert ist.

Sünfzehntens, auf diese Artikel soll ein jeglicher zu Gott und seinem Seligmacher schwören, sie festiglich zu halten.

### Zweite Kriegsordnung des fränkischen Heeres, entworfen zu Ochsenfurt

**G**ott dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehr und dem gemeinen ganzen Haufen der versammelten Bauerschaft zum Guten ist diese Ordnung und Regiment vorgenommen.

Erstlich will sich für diese brüderliche christliche Einigung gebühren, daß das Wort Gottes, welches eine Speis der Seelen ist, täglich, so